# Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat **Herrn Tobias Kugler**, **Brunnenstraße 14 in 88356 Ostrach-Kalkreute**, mit Bescheid vom 11.12.2013, Az.: 54.2-P/8823.12 SIG 086-12, eine Genehmigung nach §§ 4 und 16 Abs. 2 BlmSchG<sup>1</sup> erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a BlmSchG folgende Bekanntmachung:

#### 1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

#### 2. BVT-Merkblatt

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist:

"Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen" vom Juli 2003

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.2), den 30. Januar 2014

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BlmSchG) vom 26.09.2002 (BGBI. S. 3830), zuletzt geändert am 02.07.2013 (BGBI. S. 1943)

## Internetfassung



Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Herrn Tobias Kugler Brunnenstraße 14 88356 Ostrach-Kalkreute Tübingen 11.12.2013
Name Herr Kraft
Durchwahl 07071 757-3732
Aktenzeichen 54.2-P/8823.12 SIG 086-12
(Bitte bei Antwort angeben)

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BlmSchG für die Erweiterung der bestehenden Schweinezuchtanlage um eine zentrale unterirdische Flüssiggaslagerung

Antrag vom 30.08.2013

Anlagen (mit gesonderter Post)

- 2 Antragsfertigungen mit Genehmigungsvermerk
- 1 Antragsfertigungen ohne Genehmigungsvermerk

Sehr geehrter Herr Kugler,

über Ihren Antrag vom 30.08.2013 wird wie folgt entschieden:

- 1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung
- 1.1 Herrn Tobias Kugler, Brunnenstraße 14 in 88356 Ostrach-Kalkreute, wird gemäß §§ 4, 5, 6 und 16 Abs. 2 BlmSchG² in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 der 4. BlmSchV³ sowie Ziff. 9.1.1.2 Spalte c "V" des Anhangs hierzu die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen auf dem Betriebsgelände Ostergasse 25 Flurstück Nrn. 95, 108 und 110/1 der Gemarkung 88356 Ostrach-Kalkreute erteilt.
- 1.2. Die Genehmigung umfasst den Bau und den Betrieb einer zentralen unterirdischen Flüssiggaslagerung mit einem Fassungsvermögen von 23 Tonnen.
  Die insgesamt vier oberirdischen baugleichen Flüssiggastanks mit einem Fassungsvermögen von je 2,9 Tonnen (zus. 11,6 Tonnen), die baurechtlich bzw. im-

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBI. S. 3830), zuletzt geändert am 02.07.2013 (BGBI. S. 1943)

<sup>3</sup> Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBI. S. 504), zuletzt geändert am 02.05.2013 (BGBI. S. 973)

- missionsschutzrechtlich mit Entscheidungen des Regierungspräsidiums vom 16.07.2012 und 04.10.2012 genehmigt wurden, entfallen und sind abzubauen.
- 1.3 Die Anlage wird in den unter Nr. 5 aufgeführten Antragsunterlagen beschrieben und ist entsprechend diesen Unterlagen bzw. den Festlegungen dieser Entscheidung zu errichten und zu betreiben.
- 1.4 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die nach § 49 Abs. 1 LBO<sup>4</sup> erforderliche Baugenehmigung mit ein.
- 1.5 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Entscheidung mit den Bauarbeiten begonnen worden ist oder die Anlage für mehr als drei Jahre nicht betrieben wird.
- 1.6 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 16.07.2012 gilt weiterhin, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt wird.

#### 2. Gebühren

Für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird eine Gebühr von festgesetzt.



#### 3. Nebenbestimmungen

- 3.1 **Immissionsschutz**
- 3.1.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 3.1.2 Das Flüssiggaslager ist eine überwachungsbedürftige Anlage i. S. der BetrSichV⁵. Es darf erst in Betrieb genommen werden, wenn gemäß § 14 BetrSichV eine Prüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle vor Inbetriebnahme durchgeführt wurde.
- 3.1.3 Die Anlage ist gemäß § 15 BetrSichV wiederkehrend zu prüfen.

#### 3.2 Baurecht

- 3.2.1 Die geplante Baumaßnahme ist entsprechend dieser Genehmigung und den damit verbundenen Antragsunterlagen auszuführen und zu nutzen. Evtl. Änderungen sind rechtzeitig vor der Ausführung mit dem Regierungspräsidium abzuklären.
- 3.2.2 Für die geplante Baumaßnahme wird auf die Benennung eines Bauleiters verzichtet. Dadurch übernehmen Bauherr und Unternehmer die Verantwortung für die Einhaltung der maßgebenden öffentlich-rechtlichen Pflichten und für die ordnungsgemäße Bauausführung entsprechend dieser Genehmigung und nach den anerkannten Regeln der Technik sowie für den sicheren Betrieb der Baustelle und die Zusammenarbeit der Unternehmer.
- 3.2.3 Bei der Durchführung der Bauarbeiten muss die Standsicherheit von Gebäuden, baulichen Anlagen, Leitungen und angrenzenden Grundstücken jederzeit gewährleistet sein. Falls Gebäudesicherungen erforderlich werden, sind die Bestimmungen der DIN 4123 -Gebäudesicherung im Bereich von Ausschachtungen und Unterfangungen- zu beachten.

4 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBI. S. 358), zuletzt geändert am 16.07.2013 (GBI. S. 209)

<sup>5</sup> Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27.09.2002 (BGBI. S. 3777), zuletzt geändert am 08.11.2011 (BGBI. S. 2178)

- 3.2.4 Die Baustelle ist so einzurichten und zu betreiben, dass Rohrleitungen, Schächte sowie die erforderlichen baulichen Anlagen so verlegt bzw. errichtet und unterhalten werden können, dass Gefahren und vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Die Forderungen des Bausicherheitserlasses, der Arbeitsstättenverordnung, der Arbeitsstättenrichtlinien sowie die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften einschließlich der Durchführungsanweisungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften sind einzuhalten.
- 3.2.5 Baugruben und Gräben sind nach der DIN 4124 und unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften einschl. der Durchführungsanweisungen so abzuböschen, zu verbauen oder anderweitig zu sichern, dass die Standsicherheit auch der angrenzenden Grundstücke, baulichen Anlagen und Leitungen, jederzeit gewährleistet ist. Bei Zulauf von Wasser sind geeignete Maßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt zu treffen.
- 3.2.6 Verfüllungen von Aufgrabungen sind fachgerecht so auszuführen, dass insbesondere in Verkehrsflächen die Verkehrssicherheit zu jeder Zeit gewährleistet ist.

#### 4. Begründung:

I.

Herr Tobias Kugler, Brunnenstraße 14 in 88356 Ostrach-Kalkreute, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der Schweinezuchtanlage auf dem Betriebsgelände in 88356 Ostrach-Kalkreute, Ostergasse 25, Flurstück-Nrn. 95, 108 und 110/1, beantragt.

Die bestehende immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage soll um einen erdgedeckten Flüssiggaslagertank mit 52 m³ Volumen, 12,1 bar Betriebsdruck und einem Fassungsvermögen von max. 23 Tonnen erweitert werden.

Die bau- und immissionsschutzrechtlich genehmigten 4 oberirdischen Flüssiggaslagertanks mit je 2,9 t (zus. 11,6 t) entfallen.

Das Vorhaben wird in den dieser Entscheidung beigefügten Antragsunterlagen beschrieben. Die gesamten Investitionskosten werden mit angesetzt. Mit der Durchführung der Baumaßnahmen soll sofort nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung begonnen werden.

Das Vorhaben ist nach den §§ 4 und 16 Abs. 2 BlmSchG i.V.m. Ziff. 9.1.1.2 Spalte c "V" des Anhangs zur 4. BlmSchV zu genehmigen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 Schutzgüter nicht zu besorgen sind und durch geeignete Maßnahmen hierfür Vorsorge getroffen wird. Die Flüssiggaslageranlage stellt eine Nebeneinrichtung zur Zuchtsauenanlage dar. Ein Betriebsbereich i. S. des § 3 Abs. 5 a BlmSchG i. V. mit Anhang 1 der 12. BlmSchV (StörfallV) liegt nicht vor, da die Gasmenge unter der Grenze von 50 to liegt. Gemäß § 13 BlmSchG ist die nach § 49 Abs. 1 LBO erforderliche Baugenehmigung mit eingeschlossen.

Herr Kugler hat am 30.08.2013, eingegangen am 04.09.2013, die im erforderlichen Genehmigungen beantragt.

Für die Gesamtanlage ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung vom 16.07.2012 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Nach § 1 Abs. 3 der 9. BlmSchV<sup>6</sup> war zu prüfen, ob für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Nach § 3c Satz 2 i.V.m. § 3e Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG<sup>7</sup> ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um die weitere Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu prüfen. Eine UVP ist dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach § 3a UVPG wurde aufgrund der durchgeführten überschlägigen Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass relevante Immissionen von Luftschadstoffen nicht zu erwarten sind. Eine UVP war daher nicht durchzuführen.

III.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG dürfen weder die unter § 3 Abs. 1 BlmSchG genannten schädlichen Umwelteinwirkungen noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile sowie erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG ist zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Der Zweck des BlmSchG ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Gemäß § 6 BlmSchG ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn die Grundpflichten aus § 5 BlmSchG und die Anforderungen einer aufgrund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung erfüllt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen. Gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Stellen und des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 5 und § 6 BlmSchG bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens und unter Beachtung der unter Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen vorliegen.

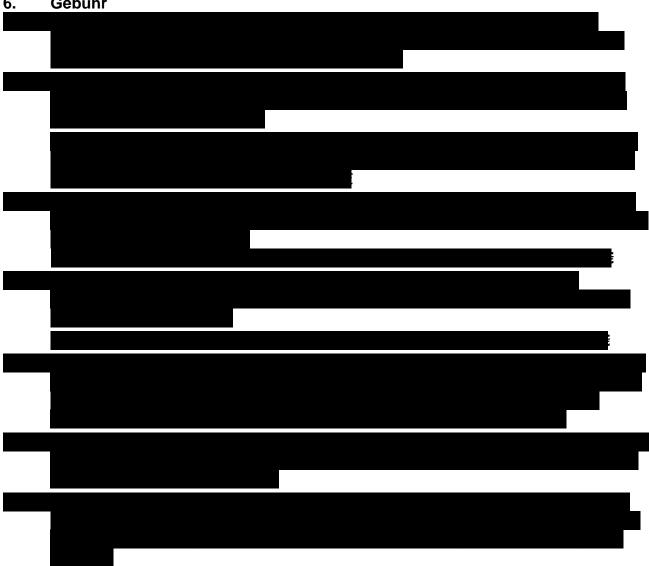
Die beantragte Genehmigung konnte deshalb erteilt werden. Die Festlegung von Nebenbestimmungen beruht auf § 12 Abs. 1 BlmSchG.

<sup>6</sup> Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBI. S. 1001), zuletzt geändert am 02.05.2013 (BGBI. S. 973)

<sup>7</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBI S. 94), zuletzt geändert am 25.07.2013 (BGBI. S. 2749)

5.	Antragsunterlagen	Blätter/Pläne
5.1	Vor Register 1	2
5.2	Register 1	14
5.3	Register 2	1
5.4	Register 2.1	17
5.5	Register 2.2	37
5.6	Register 2.3	6
5.7	Register 2.4	12
5.8	Register 2.5	1
5.8	Register 2.6	1

#### Gebühr



#### 7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen in 72488 Sigmaringen, Karlstr. 13, schriftlich oder zur

<sup>8</sup> Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 (GBI. Nr. 17 S. 895), zuletzt geändert am 14.10.2008 (GBI. S. 313)

Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 28.02.2012 (GBI. S. 147), zuletzt geändert am 21.03.2013 (GBI. S. 62)

<sup>10</sup> Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (Gebührenverordnung MVI - GebVO MVI) vom 17.04.2012 (GBI. S. 266), zuletzt

geändert am 07.12.2012 (GBl. S. 712)
11 Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 14.12.2012 (GABI. 2013 S. 11)

Niederschrift des Urkundsbeamten Klage gegen das Land Baden-Württemberg erhoben werden.

#### 8. Hinweise

### 8.1. Arbeitsschutz und Anlagensicherheit

- 8.1.1 Nach §§ 3 und 9 BetrSichV ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und Beschäftigte sind zu unterrichten und unterweisen.
- 8.1.2 Die Stallbeheizung und ihre Ausrüstungsteile unterliegen der 7. ProdSV<sup>12</sup> und muss über entsprechende Kennzeichnungen verfügen.
- 8.1.3 Die in Hinweis 10.2.2 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 16.07.2012 genannten Technischen Regeln ("TRB") sind außer Kraft gesetzt und wurden durch neue Technische Regeln Betriebssicherheit (TRBS) ersetzt. Einschlägig für Sicherheitsanforderungen und die Gefährdungsbeurteilung sind u. a.

TRBS 1111: Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung

TRBS 1112: Instandhaltung

TRBS 1112 Teil 1: Explosionsgefährdungen bei und durch Instandhaltungsarbeiten - Beur-

teilung und Schutzmaßnahmen

TRBS 1123: Änderungen und wesentliche Veränderungen von Anlagen nach

§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BetrSichV - Ermittlung der Prüfnotwendigkeit -

gemäß § 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV

TRBS 1201: Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen

TRBS 1201 Teil 2: Prüfungen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck

TRBS 1203: Befähigte Personen

TRBS 2111: Mechanische Gefährdungen - Allgemeine Anforderungen

TRBS 2141: Gefährdungen durch Dampf und Druck - Allgemeine Anforderungen

TRBS 2152: Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Allgemeines

TRBS 2152 Teil 1: Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Beurteilung der Explosions-

gefährdung

TRBS 2152 Teil 2: Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger

Atmosphäre

TRBS 2153: Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ehmann

12 Gasverbrauchseinrichtungsverordnung (7. ProdSV) vom 26.01.1993 (BGBI. S. 133) zuletzt geändert am 08.11.2011 (BGBI. S. 2178)